

Allgemeine Softwarenutzungs- und Pflegebedingungen für SPMIntegra

§ 1 Geltung

Für die Nutzung und Pflege der Software SPMIntegra gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der VANGUARD abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die VANGUARD hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der VANGUARD gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der VANGUARD abweichender Bedingungen des Anwenders die geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. Vertragsgegenstand ist die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 3 der im Vertrag aufgeführten Software und deren Pflege gemäß § 6 zu den aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist ausschließlich und allein auf die aufgeführten Programme und Datenbanken beschränkt und gilt nicht für sonstige Betriebssysteme, Fremdprogramme, Individuallösungen usw. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert vereinbart, vergütet und berechnet.

2. Der Anwender hat vor Vertragsschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt.

§ 3 Einräumung der Nutzungsrechte

1. Dem Anwender wird ein nicht übertragbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristetes, einfaches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Software-Programmteilen der VANGUARD gewährt.

2. Sämtliche Urheberrechte an der Software (Programm und Benutzerhandbuch) verbleiben bei VANGUARD. Jede Nutzung durch Dritte, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich oder sonstiger Missbrauch, insbesondere Vervielfältigung oder Veränderung der Software, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Vanguard zulässig.

3. Der Anwender darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software erstellen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des EDV-Systems verwendet werden.

4. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden EDV-System einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens der VANGUARD schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das EDV-System, muss er die Software auf dem bisher verwendeten EDV-System löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Nutzen auf mehr als nur einem EDV-System ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.

5. Will der Anwender die Software innerhalb eines EDV-Systems oder durch zeitgleiche Mehrfachnutzung nutzen, wird die VANGUARD dem Anwender die Mehrplatzlizenz gegen das übliche zu entrichtende Entgelt einräumen, sobald der Anwender von VANGUARD den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich mitgeteilt hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der vereinbarten Mehrplatzlizenzgebühr zulässig.

6. Unzulässig ist die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung-, soweit nicht durch die VANGUARD eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.

7. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

8. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt, geändert oder unterdrückt werden.

9. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VANGUARD nicht weitergeben.

10. Verletzt der Anwender § 3 Ziffer 1-9 dieses Vertrages, so unterliegt er den gesetzlich vorgesehenen Schadensersatzansprüchen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

1. Die Mindestlaufzeit des Softwarenutzungs- und Pflegevertrages beträgt 12 Monate. Nach Ablauf von 12 Monaten kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2. Kommt der Anwender wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann VANGUARD diesen Vertrag fristlos kündigen, dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der Anwender mit der Entrichtung des Entgeltes über zwei Fälligkeitstermine in Verzug gerät;

b) der Anwender rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt.

Im Falle berechtigter fristloser Kündigung ist unbeschadet des Bestehens weiterer Schadenersatzansprüche als Mindestschaden das Entgelt für die gesamte vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbieterseits ersparter Aufwendungen vom Anwender zu erstatten.

§ 5 Vergütung, Zahlung

1. Für die Nutzung und Pflege der Software vereinbaren die Parteien eine Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste von VANGUARD. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen gem. den §§ 3 und 6 dieser Vereinbarung. Die Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

2. Sofern sich der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden festgestellte Verbraucherpreisindex gegenüber dem Stand im Monat des Vertragsbeginns (bei der ersten Veränderung) bzw. dem Stand im Dezember des Vorjahres (bei allen weiteren Veränderungen) verändert hat, so erhöht oder vermindert sich die bis dahin geltende Vergütung automatisch jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres entsprechend dieser prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex. Die angepasste Vergütung wird ohne eine besondere Aufforderung des Anwenders von dem genannten Monat an geschuldet; der Anwender kommt insoweit jedoch nur durch Mahnung in Verzug.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Anwenders ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, von VANGUARD anerkannt oder unbestritten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

§ 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen der VANGUARD umfassen

a) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der vereinbarten Software inkl. Datenschnittstelle und Updates. Das gemäß § 3 gewährte Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, in dem es dem Anwender zur Verfügung gestellt wird. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.

b) die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt. VANGUARD ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeitet oder ergänzt liefern. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen. Die Anzahl der Updates soll von VANGUARD auf mindestens ein und maximal vier Updates pro Jahr beschränkt werden.

c) Änderungen und Ergänzungen der genannten Software, die durch Gesetzesänderungen, Richtlinien oder Verordnungen notwendig werden, soweit dies programmiertechnisch seitens VANGUARD auf dem eingesetzten EDV-System des Anwenders möglich ist. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten, die der Anwender selbst in das Anwenderprogramm aufnehmen kann.

d) den telefonischen Zugriff auf die Hotline von VANGUARD, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen von VANGUARD nach dieser Vereinbarung bezieht. Die VANGUARD ist dabei berechtigt, alle Hotline-Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen.

e) die technische Hilfestellung und Softwarewartung mittels Fernwartungszugriff, soweit der Anwender dies wünscht und die technischen Voraussetzungen erbringt.

f) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a)-d) werden von VANGUARD je nach gewählten Servicemodell in den vereinbarten Bereitschaftszeiten erbracht.

2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen vom VANGUARD zählen insbesondere

a) Hotlinezugriffe außerhalb der unter § 6 Ziffer 1 f genannten Bereitschaftszeiten;

b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Anwenders oder sonstigen dritten Personen in die Software bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;

c) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind;

d) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Software, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;

e) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse oder Individuallösungen des Anwenders.

f) Notwendige Änderungen an der Software auf Grund von Änderungen am Betriebssystem, Änderungen der eingesetzten Hardware, Standardsoftwareänderungen oder sonstiger technischer oder organisatorischer Erfordernisse beim Anwender.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Anwender ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Nutzungs- und Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Programm-Verbesserungen und Updates durch die VANGUARD bzw. durch einen von VANGUARD zur Durchführung der Installation beauftragten Dritten, zuzulassen und einzusetzen. Das Einspielen der Updates übernimmt VANGUARD kostenfrei. Die Durchführung eines geplanten Updates ist dem Anwender vorher mitzuteilen. Der Anwender ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine vollständige Daten- und Programmstandsicherung durchzuführen.

2. Der Anwender muss seine Fehlermeldungen und Fragen entsprechend § 10 Absatz 1 detailliert beschreiben. Er hat bei Fehlermeldungen den von der VANGUARD erteilten Hinweisen zu folgen. Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind der VANGUARD vom Anwender umgehend schriftlich mitzuteilen.

3. Macht ein Dritter gegenüber dem Anwender geltend, dass die Software seine Rechte verletzt, ist der Anwender verpflichtet, dies der VANGUARD unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrunde liegenden Unterlagen der VANGUARD zu überlassen. Der Anwender überlässt es VANGUARD, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

§ 8 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Die Gewährleistungszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Installation des jeweiligen Updates beim Anwender.

2. Die Software sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt. Trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.

3. Offensichtliche Fehler der Pflegeleistungen hat der Anwender binnen zwei Wochen der VANGUARD mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bezüglich dieses Fehlers.

4. Mängel einer Pflegeleistung werden von VANGUARD nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von VANGUARD durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen 2. Versuch als fehlgeschlagen.

6. Der Anwender darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten jährlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche des Anwenders bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

1. VANGUARD haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

a) unbeschränkt bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz

b) bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet VANGUARD, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe des zweifachen jährlichen Pflegeentgeltes für alle Schadensfälle aus dem Vertrag insgesamt.

2. Die Haftung für Datenverlust, die nur bestehen kann, wenn der Anwender selbst für ordnungsgemäße Datensicherungen Sorge getragen hat, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

3. Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

4. VANGUARD übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die durch VANGUARD zur Verfügung gestellten Daten (wie z.B. Artikeldaten der Hersteller).

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender ist verpflichtet, gelieferte Software unverzüglich entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (377 HGB) zu untersuchen und erkannte Mängel bei VANGUARD innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel sind detailliert zu beschreiben. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

-nachvollziehbare Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer,

-bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Vertragspartners richtigen Ergebnisse,

-bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z.B. Ausdrucke).

2. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen der VANGUARD innerhalb von 14 Tagen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.

3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 11 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Berlin.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

§ 12 Sonstiges

1. VANGUARD ist berechtigt, personenbezogene Daten des Anwenders im Rahmen und zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu speichern und zu verarbeiten. Im Online-Updateverfahren ist VANGUARD berechtigt, DV-technische Konfigurationsdaten des Anwenders an VANGUARD zu übermitteln.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Anwenders aus dem mit der VANGUARD geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung der VANGUARD.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

4. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die VANGUARD abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn die VANGUARD diese dem Anwender zur Kenntnisnahme übersendet und der Anwender innerhalb von sechs Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt.

5. Alle Vereinbarungen, die zwischen der VANGUARD und dem Anwender zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.